



Regierungsrat, 9102 Herisau

Gemeinde Walzenhausen
Gemeinderat
Dorf 84
Postfach 12
9428 Walzenhausen

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 13. Juli 2016

Stellungnahme der Gemeinde Walzenhausen vom 25. Mai 2016 zur Nutzung des „Sonneblick“ Walzenhausen als Asyl-Durchgangszentrum

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte
Sehr geehrte Frau Gemeindeschreiberin

Mit Schreiben vom 13. April 2016 ist der Gemeinde Walzenhausen das Anhörungsrecht betreffend das neue Asyl-Durchgangszentrum „Sonneblick“ eingeräumt worden. Ende Mai 2016 haben Sie Ihre Stellungnahme eingereicht.

Der Regierungsrat bedankt sich dafür. Er nimmt Ihre Vorbringen auf und informiert Sie darüber hinaus über seine Beschlüsse vom 5. Juli 2016.

Sie beantragen in Ihrer Stellungnahme, dass die Anzahl der Asylsuchenden auf maximal 45 Personen für maximal zwei Jahre reduziert werde (Ziff. 1). Weiter sei dringend ein runder Tisch mit Vertretern von Anwohnern, Petitionären, Flurgenossenschaft und Behörden einzuberufen, um diverse Fragen aufzuarbeiten (Ziff. 2). Unter dem Titel „formale Forderungen“ verlangen Sie die Mitwirkung bei diversen Folgearbeiten, eine Umfrage bei Bevölkerung, Schulen, Gewerbebetrieben etc. sowie eine Zusage, dass in Walzenhausen eingekauft werde. Ausserdem beantragen Sie, dass alle Angestellten des „Sonneblicks“ mittels „Sozialmassnahmen“ abgesichert seien oder eine neue Arbeitsstelle erhielten (Ziff. 3).

Nachfolgend geht der Regierungsrat auf die einzelnen geltend gemachten Punkte ein.

1. Reduktion der vorgesehenen Belegung auf 45 Personen für maximal zwei Jahre

Die Planung des Regierungsrates basiert auf einer Mietdauer von zehn Jahren und einer Belegung der Liegenschaft mit 80 Personen. So kann das Zentrum betriebswirtschaftlich effizient und zweckmässig geführt werden. Gleichzeitig ist die geplante Grösse überschaubar, sodass auch dem Sicherheitsaspekt Rechnung getragen wird. Eine dezentrale Organisation mit mehreren kleineren Zentren in verschiedenen Gemeinden ist aus finanziellen Überlegungen nicht vertretbar. Auch kann die Betreuung in mehreren kleinen Zentren nicht in



derselben Qualität gewährleistet werden, wie in einem grösseren Zentrum.

Der „Sonneblick“ böte Platz für maximal 120 Personen. Dieses Platzangebot würde jedoch nur bei einer humanitären Notlage im Asylwesen beansprucht und steht aktuell nicht zur Diskussion.

Der finanzielle Initialaufwand bei der Eröffnung eines Durchgangszentrums und die eingesetzten Ressourcen erfordern einen mittel- bis längerfristig ausgerichteten Betrieb. Aufgrund der unsicheren Lage in vielen Krisenregionen der Welt müssen Bund und Kantone mindestens für die erste Phase der Unterbringung garantierte Plätze gewährleisten.

2. Einberufung eines runden Tisches

Art. 2 Abs. 1 lit. c und Art. 3 Abs. 2 lit. a der Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen (bGS 122.24) sieht vor, dass der Kanton kantonale Zentren betreibt. Neu zugewiesene Asylsuchende sollen vorerst durch den Kanton untergebracht werden. Dies insbesondere deshalb, weil die Gemeinden erfahrungsgemäss nicht in der Lage wären, Asylsuchende aufgrund der kurzen Anmeldezeit des Bundes (in der Regel 24 Stunden) direkt aufzunehmen (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung). Der Kanton hat also die Erstaufnahme in den kantonalen Zentren sicherzustellen. Er hat seine Aufgaben – auch im Sinne der Gemeinden als hauptsächliche Kostenträger – wirtschaftlich und zweckmässig zu erfüllen. Die Kostenkalkulation für das kantonale Zentrum ist damit in der Verantwortung des Kantons. Fragen der Kalkulation können nicht an einem runden Tisch diskutiert werden.

Der Regierungsrat sieht eine Belegung mit 80 Personen vor. Eine Reduktion auf 45 Personen würde die Gemeinwesen übermässig finanziell belasten, weil die Kosten pro Platz und Tag und auch die fixen Kosten für die Organisation, das Management etc. exponentiell steigen würden. Da das Asylwesen grundsätzlich eine kommunale Aufgabe ist und der Kanton vor allem zur Entlastung der Gemeinden Zentren betreiben soll, müssten diese Mehraufwendungen nach dem Willen des Gesetzgebers zu 10 % vom Kanton und zu 90 % von den Gemeinden getragen werden. Der Anteil einer Gemeinde richtet sich nach ihrer Einwohnerzahl im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung und beträgt für Walzenhausen derzeit 3.77 % (Art 20 Abs. 4 der Verordnung). Dieser Anteil ist unabhängig vom Standort des Zentrums.

Erfahrungen aus anderen Gemeinden zeigen, dass sich vorgängige Befürchtungen – namentlich auch bezüglich Attraktivitäts- oder gar Steuersubstratverlust – nicht bewahrheiteten.

3. Weitere Forderungen

Die verschiedenen Mitwirkungsrechte, die der Gemeinderat fordert, kann der Regierungsrat nicht gewähren. Der Betrieb des Zentrums liegt in der alleinigen Verantwortung des Kantons. Der Kanton wird auch keine Umfrage durchführen und zum jetzigen Zeitpunkt keine Zusagen machen. Die Anliegen der Gemeindebehörden und der Bevölkerung, namentlich der Anwohnerinnen und Anwohner, werden aber zu gegebener Zeit und wie angekündigt aufgenommen. Dies ist jedoch erst möglich, wenn die Rahmenbedingungen für die Betriebsführung und weitere offene Punkte geklärt sind – wenn sich also abzeichnet, wie der Betrieb des Zentrums auszugestalten ist.



Der Regierungsrat bietet den Mitarbeitenden im Zentrum nach Eignung eine Stelle an. Die Mitarbeitenden haben dank der frühzeitigen Kommunikation der Absichten nun ausreichend Zeit, eine neue Arbeitsstelle zu suchen, wenn sie an einer Anstellung im Asyl-Durchgangszentrum nicht interessiert sind.

Beschluss des Regierungsrates vom 5. Juli 2016

Der Regierungsrat hat das zuständige Departement ermächtigt, den Mietvertrag mit der Stiftung Sonneblick abzuschliessen. Der Mietvertrag entspricht den Eckwerten, wie sie der Kanton und die Stiftung in ihren Absichtserklärungen festgelegt haben. Der Mietvertrag sieht eine feste Vertragsdauer von zehn Jahren vor.

Die Betriebskosten werden bei einer Belegung von 80 Personen und einer 90-prozentigen Auslastung auf rund 2 Mio. Franken geschätzt. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Betriebsführung dem Kanton St.Gallen zu überlassen. Diese Zusammenarbeit hat sich im Asylzentrum „Landegg“ über Jahre bewährt, ist eingespielt und bietet beiden Kantonen zahlreiche Vorteile. Der Regierungsrat hat das zuständige Departement beauftragt, mit dem Kanton St.Gallen eine Leistungsvereinbarung über die Betriebsführung auszuhandeln. Die Regierung des Kantons St.Gallen hat ihrerseits ebenfalls bereits grünes Licht für die Verhandlung gegeben.

Der Regierungsrat wiederholt sein Verständnis für die zurzeit noch bestehenden Unsicherheiten und Ängste bei den Einwohnerinnen und Einwohnern von Walzenhausen. Daher war und ist ihm daran gelegen, das Mietverhältnis, die Betriebsführung und weitere offene Punkte frühzeitig zu klären. So kann die Betriebsaufnahme vorbereitet werden und auch der Einbezug der Gemeindebehörden und Bevölkerung stattfinden.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber